

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Hans Brantner & Sohn Hallenbau GmbH
(im Folgenden kurz HB genannt)**

Version 8.7.2021

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen HB und dem Kunden.

2. ÖNORM

Grundsätzlich gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen die ÖNORM B 2110 jeweils in der Fassung laut Vertragsstichtag (Vertragsabschluss). Sofern die gegenständlichen AGB im Widerspruch zu einzelnen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 stehen, gilt die Regelung gemäß ÖNORM B 2110 nachrangig.

3. Verbrauchergeschäfte

Verbrauchergeschäfte im Sinne dieser AGB sind Rechtsgeschäfte mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

4. Abweichende Bedingungen

Abweichende Geschäftsbedingungen sind lediglich dann rechtswirksam, wenn diese von vertretungsbefugten Personen, Geschäftsführer oder Prokuristen der HB schriftlich festgehalten wurden.

5. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenvoranschläge sind unverbindlich und unentgeltlich.

6. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum der HB. Jede Verwertung und Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei einer Verwendung ohne Zustimmung ist die HB zur Geltendmachung einer Gebühr unbeschadet

der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB in Höhe von pauschal 25% der Voranschlagssumme berechtigt.

7. Annahmeerklärung

Ein Vertrag kommt mit Annahme eines Angebotes durch den Kunden zustande. Die Annahme der von unserem Unternehmen erstellten Angebote ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Abweichungen hievon bedürfen der Schriftform.

8. Rücktrittsrecht

Ein Kunde kann nur dann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von HB für einen geschäftlichen Zweck dauernd benützten Räumen, noch auf einer Messe abgegeben hat. Ein etwaiger zulässiger Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes erhält. Ansonsten ist ein unentgeltlicher Vertragsrücktritt seitens des Kunden nicht möglich. HB ist bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe zum Vertragsrücktritt berechtigt. Diese liegen insbesondere vor, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet bzw. die zwecks Erfüllung des Auftrages notwendigen Vorleistungen nicht fristgerecht erbringt.

9. Stornogebühren

Für den Fall der Stornierung des Vertrages durch den Kunden oder bei gerechtfertigtem Vertragsrücktritt von HB ist diese berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von pauschal 10 %, bei Sonderanfertigungen nach Beginn der Planungs- und Herstellungsarbeiten von 30% der Auftragssumme zu verlangen.

10. Preisänderungen

HB ist berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen hinsichtlich der Materialeinkaufskosten an den Kunden weiter zu verrechnen, sofern eine Schwellengrenze von 2% überschritten wird. Gleiches gilt auch bei der Weitergabe von Preissenkungen an den Kunden. Insofern handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um „gleitende Preise“. Preisanpassungen bedürfen eine Geltendmachung seitens einer der Parteien. Die Preisanpassung erfolgt durch Gegenüberstellung der Einkaufspreise, welche der Angebotslegung seitens HB zugrunde gelegt wurden im Verhältnis der Einkaufspreise nach Pla-

nungsklarheit und Freigabe des Kunden. Mit dem sich daraus errechneten Prozentwert (Durchschnittswert) werden die Positionen „Material“, insbesondere betreffend Stahlträger, Paneele und Trapezbleche multipliziert. Bei Zustandekommen einer Preisvereinbarung verpflichtet sich HB nach Aufforderung zur Offenlegung deren jeweiligen Einkaufspreise.

11. Kostenerhöhungen

Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstattet. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15% des Auftragswertes ergeben, so ist HB verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren, behält sich HB vor, vom Vertrag berechtigt zurückzutreten und erbrachte Leistungen abzurechnen.

12. Geringfügige Leistungsänderungen

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie technisch notwendig oder geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, wie z.B. Farbabweichungen.

13. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat HB den Kunden davon sofort zu verständigen und ihm zu entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

14. Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Leistungsausführung ist HB erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat.

15. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Geneh-

migungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen. Änderungen des Auftrages über Kundenwunsch und/oder durch Behördenauflagen berechtigen HB die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Diesbezügliche Änderungswünsche berechtigten HB jedenfalls unabhängig zur ursprünglich gewählten Zahlungsbedingung eine 50%ige Anzahlung in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall ist HB erst mit Einlangen des Zahlungsbetrages verpflichtet die Produktion in Angriff zu nehmen bzw. die Produktion des Gewerkes fortzuführen. Die Anzahlung ist innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig, widrigenfalls HB berechtigt wäre den Vertragsrücktritt zu erklären.

16. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz von HB.

17. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung ausdrücklich vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

18. Lieferverzug

HB ist bestrebt, zugesagte Lieferzeiten und Termine genau einzuhalten. Vereinbarte Liefertermine verstehen sich jedoch nur als ungefähre Termine und nicht als Fixtermine. Wenn HB an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Eintritt von nicht von HB beeinflussbaren Umständen (z.B. Verzögerungen durch Vorlieferanten uÄm) gehindert werden, die HB trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist im Ausmaß der Dauer der Lieferverhinderung. Wird durch die obigen Umstände Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird HB von der Leistungsverpflichtung befreit. Bei Überschreiten eines zugesagten Liefertermins ist vor Eintritt anderer Rechtsfolgen der Kunde zur Setzung einer schriftlichen Nachfrist von zumindest vier Wochen verpflichtet. In allen Fällen ist die Haftung von HB für Sach- und Vermögensschäden aus Verzug und Unmöglichkeit auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit beschränkt. Nimmt der Kunde die bereitgestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so ist HB berechtigt die Erfüllung zu verlangen und die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen.

19. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über.

20. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HB. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HB berechtigt, die in seinem Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzuhalten ist.

HB ist jederzeit berechtigt, das Grundstück des Kunden zu betreten, um nicht bezahlte Liefergegenstände zurückzuholen.

21. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart, sind vereinbarte Zahlungen binnen 14 Tagen fällig.

22. Verzugszinsen

Bei Überschreiten des Zahlungsverzuges ist HB berechtigt, 10 % Verzugszinsen p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, für den Fall des Zahlungsverzuges, die HB entstandenen Kosten für außergerichtliche oder gerichtliche Eintreibung zu ersetzen. Eingehende Zahlungen können unabhängig von der Widmung durch den Kunden jeweils auf die älteste Lieferung angerechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist HB berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und ausstehende Lieferungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

23. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als HB verändert worden, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug von HB mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und zwölf Monate für unbewegliche. Das Vorliegen eines Mangels bzw. Übergabezeitpunktes hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Generell für jedes Geschäft gilt, dass HB jedenfalls die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache hat. Bei allfälligen kleinen Oberflächenbeschädigungen (Kratzer, kleine Dellen, Farbabweichungen) hat der Kunde kein Recht auf Zurückbehaltung des vereinbarten Entgeltes oder Teile desselben. Dachrinnen und Fallrohre werden entsprechend dem Stand der Technik ge-

liefert und montiert und müssen nicht tropfdicht sein. Auf Wartungsfugen gibt es keine Gewährleistung.

24. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesen Terminen dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtige Handlungen Verbesserungen und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

25. Haftung für Schadenersatz

HB haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.

26. Schriftform

Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Von der Schriftformerfordernis kann ebenso lediglich schriftlich abgegangen werden.

27. Gerichtsstand

Für den Fall etwaiger Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für A-2136 Laa an der Thaya sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

28. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGBs behalten alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.